

den ersten Sätzen (S. 482) artikuliert der Verfasser, was eigentlich am Ende der Abhandlung stehen müßte, nämlich das Verhältnis von Aufklärung und Konzilsautorität. Faktisch übernimmt er ein Theorem des Protestanten Christoph Friedrich Nicolai (1773–1811): »Aufgeklärt heißen, und doch immerfort durch die Brille der Kirchenväter und Konzilien zu sehen, läßt sich nicht zusammendenken«. Diese Vorstellung von Aufklärung deckt sich in keiner Weise mit dem, was heute als »katholische Aufklärung« umschrieben wird.

Zweitens: Sieben beschränkt sich darauf, die Theologie des Mainzer Dogmatikers Felix Anton Blau zu analysieren. Sicherlich: Blau war ein einflußreicher, auch profilierter Vertreter der Aufklärung. Er steht aber nicht für die ganze katholische Theologie seiner Zeit.

Drittens: Blau, geboren 1754, starb bereits 1798. Er lebte also im 18. Jahrhundert. Nun zeigen neuere Forschungen, daß die sogenannte »katholische Aufklärung« weit ins 19. Jahrhundert hineingewirkt hat, ja erst nach der Jahrhundertwende voll zur Entfaltung und Wirkung kam. Wer eine zeitliche Grenze um 1800 zieht, zerreißt das Phänomen in zwei Teile. Deshalb wäre es angebracht gewesen, die Untersuchung entweder einige Zeit vor 1800 abzuschließen, oder aber die ersten Jahrzehnte des 19. Jahrhunderts noch einzubeziehen. Niemand kann leugnen, daß die große programmatische Darstellung von Ignaz Heinrich von Wessenberg (»Die großen Kirchenversammlungen des 15. und 16. Jahrhunderts in Beziehung auf Kirchenverbesserung geschichtlich und kritisch dargestellt.« Konstanz 1840) noch vom 18. Jahrhundert und der »katholischen Aufklärung« geprägt ist. Daß das Ökumenische Konzil als historische Größe, wie auch als Möglichkeit einer Kirchenreform gerade bei den Aufklärern des 19. Jahrhunderts eine wichtige Rolle gespielt hat, zeigen auch die frühen Tübinger. So hat der Alttestamentler (!) Johann Georg Herbst (1787–1836) zwischen 1821 und 1829 in der Tübinger Theologischen Quartalschrift eine Artikelserie über die Synoden der frühen Kirche veröffentlicht.

Es fällt auf, daß das Buch ohne zusammenfassenden Schluß geblieben ist. Daraus darf wohl gefolgert werden, daß der Verfasser auch die Entwicklung der konziliaren Vorstellungen im 19. und 20. Jahrhundert darstellen will.

Zum Schluß einige kritische Bemerkungen: Das Wort »Konzilsidee« kann zu falschen Schlüssen und Assoziationen verleiten. Das Ökumenische Konzil war nicht nur eine »Idee«; es war lange Zeit in der katholischen Kirche auch eine Realität, wenigstens im Anspruch. – Großzügig geht der Verfasser mit Begriffen wie »Konziliarist«, »konziliaristisch«, »Konziliarismus« um. Die Entsprechungen auf der anderen Seite, wie »Papalismus«, »papalistisch« und dergleichen verwendet er dagegen sehr zurückhaltend. – Ein kleiner Fehler im Register (S. 768): unter Karl August Fink erscheinen auch die Hinweise auf Heinrich Finke.

*Rudolf Reinhardt*

#### 4. Neuere Kirchen- und Theologiegeschichte

HANS JÜRGEN JÜNGLING: Reichsstädtische Herrschaft und bäuerlicher Protest. Der Konflikt zwischen der Reichsstadt Schwäbisch Gmünd und ihrem Landgebiet (1775–1792) (Veröffentlichungen des Stadtarchivs Schwäbisch Gmünd 6). Schwäbisch Gmünd: Einhorn 1989. Kart. 128 S. mit 11 Abb. Kart. DM 24,50.

Das Bauernkriegs-Gedächtnisjahr 1975 mit seinen zahlreichen Veröffentlichungen hat dazu geführt, daß die bundesdeutsche Geschichtswissenschaft sich seitdem der politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lage der Bauern im alten Reich etwas intensiver zuwendet. In diesem allgemeinen Bezugsrahmen sieht sich die vorliegende Einzelfallstudie, eine bei Volker Press entstandene Tübinger Magisterarbeit. Anhand der Unterlagen eines Prozesses beim Wiener Reichshofrat versucht der Verfasser aufzuzeigen, auf welchem Wege sich die bäuerlichen Untertanen der Reichsstadt gegen obrigkeitliche Willkür wehren konnten. In vorliegendem Fall klagten die Bauern wegen rechtswidriger Besteuerung; sie forderten vor allem eine Kontrolle der städtischen Steuerverwaltung. Die Bauern gewannen diesen Rechtsstreit, der freilich nur eine einzelne Episode bildete innerhalb einer über Generationen andauernden Auseinandersetzung um die Steuern.

Nach Ansicht des Verfassers trug besagter Konflikt dazu bei, daß die Gmünder Untertanen zu einer lockeren Organisationsform fanden, für welche die einschlägigen Quellen ab 1723 den Terminus »Landschaft« gebrauchten. Von diesem Gebilde meint Jüngling, es habe sich unter Umständen bis zum »Landstand« weiterentwickeln können.

*Peter Thaddäus Lang*